

II- 2291 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 24. Nov. 1987

Z1.16.930/02-I/10/87

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Haupt, Huber  
und Kollegen Nr.873/J, vom 1.10.1987  
betreffend die Vollziehung des Viehwirtschaftsgesetzes

904 /AB  
1987 -11- 27  
zu 873 /J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag.Leopold Gratz

Parlament  
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Haupt, Huber und Kollegen, Nr.873/J, vom 1.10.1987 betreffend Vollziehung des Viehwirtschaftsgesetzes, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1987 ist hinsichtlich der Änderungen des § 13 Viehwirtschaftsgesetz am 24.Juli 1987 in Kraft getreten.

Seit diesem Zeitpunkt sind bis 19.Oktober 1987 5 Anträge auf Erteilung von Tierhaltungsbewilligungen gemäß § 13 des Viehwirtschaftsgesetzes 1987 in meinem Ressort eingelangt. Nach den Übergangsbestimmungen der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1987 (Art.IV) ist jedoch für die Erledigung von Wahrungsfällen, die sich aus der Einbeziehung der Rinderhaltung in den Anwendungsbereich und die verschärften Zusammenrechnungsbestimmungen des § 13 VWG ergeben, der jeweilige Landeshauptmann zuständig. Über die Anzahl solcher Anträge ist meinem Ressort derzeit nichts bekannt, da die Antragstellung in solchen Fällen an den jeweiligen Landeshauptmann noch bis 31.Dezember 1987 offensteht.

- 2 -

Zu Frage 2:

Aus Anlaß der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1987 fand über meinen Auftrag auf Beamtenebene am 27. August 1987 eine Besprechung mit den Vertretern der Ämter der Landesregierungen statt. Im Rahmen dieser Aussprache wurde den Ländervertretern der Wunsch des Nationalrates nach einer effizienteren und rigoroseren Kontrolle der tierhaltenden Betriebe nachdrücklich zur Kenntnis gebracht.

Weiters wurden die Ämter der Landesregierung erlaßmäßig aufgefordert, alle tierhaltenden Betriebe, die Tierbestände gemäß § 13 VWG halten sowie Betriebe die 80 % und mehr der gemäß § 13 VWG festgesetzten Bestandsobergrenzen halten und solche die bereits über eine Tierhaltungsbewilligung verfügen, durch die Bezirksverwaltungsbehörden mindestens einmal jährlich durch ein geeignetes Kontrollorgan überprüfen zu lassen.

Darüberhinaus werden den Bezirksverwaltungsbehörden die meinem Ressort zur Verfügung stehenden betrieblichen Daten im Rahmen des LFBIS zur Verfügung gestellt werden. Die erforderlichen Vorarbeiten sind bereits in Angriff genommen worden. Ich glaube, daß durch diese Maßnahmen der Kontrollaufwand in Grenzen gehalten und eine effiziente Kontrolle der tierhaltenden Betriebe erreicht werden kann.

Der Bundesminister:

